

Informationsblatt Schuljahr 2023/2024 für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen

Anmeldefrist zur Aufnahme in den Betreuungsteil:

Bis **spätestens 15. März vor Beginn des jeweiligen Schuljahres** inkl. Beibringung des SEPA Lastschriftmandates.

Wie viel kostet der Besuch einer ganztägigen Schulform:

Elternbeitrag:

1-2 Tage Lernbetreuung	EURO 49,80 monatlich
3-tägige Lernbetreuung	EURO 66,20 monatlich
4-tägige Lernbetreuung	EURO 82,60 monatlich
5-tägige Lernbetreuung	EURO 99,50 monatlich

Eine Abmeldung bzw. ein Wechsel ist nur im Halbjahr (Semesterende) möglich. Eine Abmeldung vom Betreuungsteil wird nur schriftlich (per E-Mail) entgegengenommen.

Der Elternbeitrag wird im Vorhinein am 10. eines jeden Monats (September bis Juni) von Ihrem Konto abgebucht. Füllen Sie dazu bitte das **Formular „SEPA Lastschriftmandat“** aus.

Verpflegungskostenbeitrag: € 4,60 pro Portion

Der Verpflegungskostenbeitrag wird im Nachhinein am 10. eines jeden Monats von Ihrem Konto abgebucht.

Wie lange muss mein Kind in der Nachmittagsbetreuung anwesend sein:

An den ausgewählten Tagen bis 16.00 Uhr.

Wie erfolgt die Berechnung des Elternbeitrages:

Die Bemessungsgrundlage ist das monatliche zu versteuernde Einkommen der Elternbeitragspflichtigen einschließlich der Steuerbefreiungen gem. § 3 des Einkommenssteuergesetz 1988, wie z.B. Sozialhilfe, Ausgleichszulage, Studienbeihilfe, Wochengeld, Zusatzrenten, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaub, AMSG-Beihilfe, Krankengeld, Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt sowie sämtliche Unterhaltsleistungen (Alimente). Die Familienbeihilfe und die Sonderzahlungen werden zur Berechnung der Bemessungsgrundlage nicht herangezogen.

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

Bei Familien mit mehr als einem unversorgten Kind wird vom monatlichen steuerpflichtigen Einkommen beider Elternteile (Stiefeltern bzw. Pflegeeltern oder Lebensgefährten), welche in einem gemeinsamen Haushalt leben, für das zweite und jedes weitere unversorgte Kind ein Betrag von **€ 165,-** abgezogen. Als unversorgt gilt ein Kind dann, wenn eine Kinderbeihilfe bezogen wird.

Bitte beachten Sie folgende Ermäßigungstabelle:

Daraus können Sie ersehen, ob bei Ihrem monatlichen beitragspflichtigen Familieneinkommen eine Ermäßigung gewährt werden kann.

Stufe	Einkommen		5 Tage	4 Tage	3 Tage	1-2 Tage
	€		€	16,98%	33,49%	50%
1	1.078,--	100%	0	0	0	0
2	1.224,--	85,74%	14,20	11,80	9,50	7,10
3	1.369,--	71,45%	28,40	23,60	18,90	14,20
4	1.515,--	57,16%	42,60	35,40	28,30	21,30
5	1.660,--	42,87%	56,80	47,20	37,80	28,40
6	1.805,--	28,58%	71,10	59,00	47,30	35,60
7	1.950,--	14,29%	85,30	70,80	56,70	42,70
8	über 1.950,--		99,50	82,60	66,20	49,80

Wann haben Sie Anspruch auf eine zusätzliche Ermäßigung:

Bei Geschwister, welche ebenfalls eine ganztägige Schulform in einer der städtischen Pflichtschulen oder einen städt. Hort in Steyr besuchen, wird für das **zweite Kind eine 30%ige** und für **jedes weitere Kind eine 100%ige Ermäßigung**, des laut Ermäßigungstabelle errechneten Beitrages, gewährt. (Nur bei Inanspruchnahme des 5-tägigen Betreuungsteiles).

Diese Geschwister bitte unbedingt auf dem Antrag auf Ermäßigung angeben, da sonst keine Ermäßigung für das zweite bzw. jedes weitere Kind berechnet werden kann.

Wie können Sie um Ermäßigung ansuchen:

Verwenden Sie dazu bitte das **Formular „Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen“** und bringen Sie alle Einkommensnachweise (letzter Lohn- oder Gehaltszettel ohne Sonderzahlungen, Unterhalt, Alimente, Arbeitslosengeld, usw.) bis spätestens **1. September** des folgenden Schuljahres zum Magistrat der Stadt Steyr, Fachabteilung Schule und Sport, Stadtplatz 27. Eine Übermittlung der Unterlagen per E-Mail ist ebenfalls möglich.

Erst bei vollständigem Vorliegen aller erforderlichen Einkommensunterlagen kann eine Ermäßigung des Elternbeitrages gewährt werden. Nach Bearbeitung des Ermäßigungsantrages ergeht eine schriftliche Mitteilung über die Höhe des monatlich zu entrichtenden Elternbeitrages.

Wann entfällt der Elternbeitrag:

- Ein Elternbeitrag ist nicht zu entrichten für die Dauer
- einer behördlichen Sperre, wenn diese mindestens zwei Wochen beträgt.
 - einer mittels ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung, wenn diese mindestens zwei Wochen beträgt.